

750–2

1

84. Erg.Lfg. (Dezember 2006)

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin

und dem Land Brandenburg

über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten

Vom 26. Juli 2006*

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 17. März 2006 in Potsdam und am 23. März 2006 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg

über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2*

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

§ 3

Inkrafttreten

(1) § 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A n l a g e

Staatsvertrag

zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg

über die Bergbehörde

und energieaufsichtliche Zuständigkeiten

Das Land Berlin und das Land Brandenburg haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zuständige Behörde im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980

(BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni

2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), mit Ausnahme der §§ 79 Abs. 3 und 110 Abs. 6

und zuständige Behörde im Sinne der §§ 43, 44 Abs. 3 Satz 2 und 45 Abs. 2

Datum: Verk. am 8. 8. 2006, GVBl. S. 880

§ 2: Änderungsvorschrift

750–2

2

84. Erg.Lfg. (Dezember 2006)

Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) für

das Land Berlin ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.

Bei seiner Tätigkeit für das Land Berlin hat das Landesamt für Bergbau,

Geologie und Rohstoffe Brandenburg das Berliner Landesrecht anzuwenden.

Artikel 2

Die Fachaufsicht über das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

übt die für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständige Senatsverwaltung

des Landes Berlin aus, soweit Aufgaben des Landes Berlin nach Artikel 1

erfüllt werden. Die Dienstaufsicht obliegt dem für das Bergwesen und die

Energieaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Die Bestellung

des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamtes für Bergbau, Geologie

und Rohstoffe erfolgt im Benehmen mit dem für das Bergwesen und die

Energieaufsicht zuständigen Mitglied des Senats von Berlin.

Artikel 3

Die Personal- und Sachkosten für das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe trägt das Land Brandenburg. Das Land Berlin zahlt jährlich einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag einschließlich anteiliger Gemeinkosten, der jeweils durch Vereinbarung der beiden zuständigen obersten Landesbehörden festgelegt wird. Darüber hinaus werden die durch eine Tätigkeit für das Land Berlin entstehenden Reisekosten auf Einzelanforderung erstattet.

Artikel 4

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe führt die Verwaltungsgebühren und sonstigen Einnahmen, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 entstehen, an das Land Berlin ab.

Artikel 5*

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. ...

Berlin, den 23. März 2006 Potsdam, den 17. März 2006

Für das Land Berlin: Für das Land Brandenburg:

Harald W o l f U. J u n g h a n n s

Der Regierende Bürgermeister Der Ministerpräsident
vertreten durch den Senator für vertreten durch den Minister

Wirtschaft, Arbeit und Frauen für Wirtschaft

Staatsvertrag Art. 5 Satz 3: Aufhebungsvorschrift